Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1904. Nummer 11.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Beschluß des Bundesrats, betreffend die Safata-Samoa-Gesellschaft zu Berlin S. 303. — Tarif für den Hafen von Swakopmund S. 307. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung des Tarifs der Usambara-Eisenbahn S. 309. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Rechtschreibung von Ortsnamen S. 309. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika für den Monat April S. 309. — Personalien S. 309.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 311. — Patriotische Gaben S. 313. — Deutsch-Ostafrika: Die Neuordnung des Münzwesens in Deutsch-Ostafrika (III. Schluß) S. 313. — Entwicklung friedlicher Verhältnisse S. 320. — Kamerun: Bericht des Kaiserlichen Gouverneurs v. Puttkamer über seine Reise in das Tschadseegebiet (IV. Schluß) S. 321. — Handelsstatistik des Sanga-Ngokogebiets für die Kalenderjahre 1901 und 1902 S. 323. — Vergleichende Übersicht über die Waren-Einfuhr und -Ausfuhr des Sanga-Ngokogebiets in den Jahren 1901 und 1902 S. 324. — Togo: Maßnahmen zur Verbreitung der deutschen Sprache S. 325. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero-Aufstand S. 326. — Bericht des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach (I.) S. 327. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 329. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Neuer Zolltarif für Britisch-Ostafrika S. 330. — Verschiedene Mitteilungen: Rückkehr des Professors Koch nach Deutschland S. 331. — Über das Institut der englischen Kronagenten S. 331. — Handel der Kapkolonie 1903 S. 335. — Anbau von Canaigre als Gerbstoffpflanze in Mexiko S. 336. — Literatur S. 336. — Literatur-Verzeichnis S. 337. — Verkehrs-Nachrichten S. 337.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Beschluß des Bundesrats, betreffend die Safata-Samoa-Gesellschaft zu Berlin.

Vom 12. April 1904.

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. April d. Js. beschlossen, der Safata-Samoa-Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus den Satzungen.

Unter der Firma „Safata-Samoa-Gesellschaft" wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) eine deutsche Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

Zweck der Gesellschaft ist, in Samoa Plantagenwirtschaft zu betreiben, Grundbesitz zu pachten, zu erwerben und zu verwerten, auch gewerbliche und Handelsgeschäfte zu unternehmen.

Zur Erreichung ihres Zweckes darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorerst auf 450 000 Mark, eingeteilt in 4500 Anteile zu je 100 Mark, festgesetzt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, das Grundkapital bis auf 500 000 Mark zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.